

Neufassung der Satzung des Vereins für Leibesübungen 1877

Stadthagen e.V vom 15.10.2021

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen 1877 Stadthagen e.V.“- Kurzform VfL 1877 Stadthagen e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Stadthagen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für Alle offen

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der VfL Stadthagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein bekennt sich zur Einheit im Sport und zu seinen ideellen Werten. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.
4. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des VfL Stadthagen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
 - b) Die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampfs- / Gesundheits- und Seniorensports
 - c) Aus- und Weiterbildung von Trainern, Übungsleitern, Helfern und Funktionsträgern
 - d) Ausrichtung von Sportveranstaltungen
 - e) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - f) Bereitstellung der für die sportliche Betätigung erforderlichen Geräte und Übungsstätten
 - g) Förderung des Erwerbs des Sportabzeichens

6. Die Organe des Vereins (§7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, durch Unterschrift auf der Eintrittserklärung zu beantragen. Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zahlt und dem Bankeinzugsverfahren zustimmt. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
4. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres
 - b) Ausschluss wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist und zweimal vergebens gemahnt wurde oder wenn das Mitglied gegen die Werte des Vereines verstößt
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereines
2. Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens nicht zu

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. Im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. In ein Amt des Vorstandes gewählt werden, sofern sie über 16 Jahre alt sind. Ausgeschlossen sind hier die Ämter des 1. Und 2. Vorsitzenden, sowie der Vorstand für Finanzen, die erst ab einem Alter von 18 Jahren wahrgenommen werden dürfen.
3. Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) Die Satzung des Vereins zu befolgen,
 - b) Die Interessen des Vereins wahrzunehmen,
 - c) Die auf der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge termingerecht zu entrichten.
 - d) Dem Verein für den Schriftverkehr zwischen Verein und Mitglied eine gültige E-Mail-Adresse und Anschrift mitzuteilen, sofern vorhanden. Für fehlerhafte und veraltete E-Mail-Adressen und Anschriften haftet das Mitglied

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) Der erweiterte Vorstand
2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins für Leibesübungen 1877 Stadthagen e.V.
 - a) die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
 - b) die Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
 - c) Zur Erledigung von Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die den Mitgliedern in §5 zustehen Rechte, werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Mitglieder, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, ist die Anwesenheit zu gestatten und Rederecht einzuräumen.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a) Den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) Den Vereinsmitgliedern
 - c) Den 2 Kassenprüfern
3. Am Anfang der Mitgliederversammlung ist ein Protokollant zu bestimmen
4. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung und Anträge

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch ein Mitglied des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt 6 Wochen.
3. In der Einberufung sind alle Mitglieder auf ihr Antragsrecht hinzuweisen. Anträge können schriftlich mit Begründung an den Vorstand bis 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
4. Wenn innerhalb der Antragsfrist ordnungsgemäße Anträge eingehen, gibt der Vorstand diese in Form der endgültigen Tagesordnung 2 Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich an die Mitglieder bekannt

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des VfL 1877 Stadthagen e.V zu, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
2. Seiner Entscheidung unterliegt insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Auflösung des Vereins
3. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. Dem 2. Vorsitzenden
 - c. Dem Vorstand für Finanzen
 - d. Dem Vorstand für Jugendarbeit
 - e. Dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle unter a),b),c) genannten Vorstandsmitglieder.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der im Sinne des §26 BGB genannten Personen, vertreten
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ist eine Funktion im Vorstand vakant, so wird diese auf Vorstandsbeschluss besetzt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen/Sparten und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

Für die Unterstützung des Vorstandes besteht der erweiterte Vorstand. Ihm gehören die Spartenleiter an.

1. Die Spartenleiter werden von den jeweiligen Sparten auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl von Stellvertretern ist zulässig und erwünscht.
2. Eine erweiterte Vorstandssitzung findet mindestens zwei Mal im Jahr statt. Über sie ist ein Protokoll zu führen.
3. Aufgaben der erweiterten Vorstandssitzung sind unter anderem, der Haushaltsbeschluss für das kommende Jahr, Planung von Veranstaltungen, Austausch der im Vorstand beschlossenen und geplanten Beschlüsse und die Planung der Entwicklung des Vereines.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren, mehrere Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherung des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 15 Datenschutz

Bezüglich des Datenschutzes ist eine gesonderte Datenschutzverordnung erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 16 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Stadt Stadthagen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 15.10.2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins für Leibesübungen 1877 Stadthagen e.V beschlossen und neugefasst worden. Sie tritt nach er Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.